

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N° 201.

Montag den 19. Juli.

1852.

## Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der in diesem Jahre früher als gewöhnlich eingetretenen Reise der Kartoffeln soll deren Verkauf in hiesiger Stadt für diesmal ausnahmsweise bereits

vom 20. dieses Monats an

gestattet werden.

Leipzig, den 15. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

Schleißner.

### Fiacres, Rothkragen und Lohnkutscher.

Von dem Grundsache, Berechtigung zum gleichen Schuh im Gewerbe ausgehend, findet Einsender dieses sich veranlaßt, einige Ungleichheiten zwischen obigen drei, das Fuhrwerk als Gewerbe betreibenden Gattungen desselben dem Publico zur geneigten Begeutachtung zu unterstellen.

Der Fiacre wie der sogenannte Rothkragen und der Lohnkutscher, alle drei müssen freies Feld zu Betreibung ihres Gewerbes haben, und dennoch sind die ersten gegen die beiden letzteren derartig bevorzugt, daß endlich einmal eine öffentliche Rüge dieses Uebelstandes an ihrem Platze zu sein scheint.

Die Annahmungen der Fiacres, welche an zwölf bis dreizehn am für das Publicum frequentesten Zugange gelegenen Stationsplätzen gegenüber den sogenannten Rothkragern und Lohnkutschern, von denen die ersten nur zwei sehr abgelegene und letztere nur einen dergleichen Platz mit ihren Fuhrwerken besetzen dürfen, der durch Buden am Rosplatz so beschränkt wird, daß an ein Auffinden eines bestimmten Lohnkutschers durch das Ineinanderfahren fast gar nicht zu denken ist, dennoch nicht genug zu haben scheinen, gehen so weit, daß sie einem leer durch die Stadt fahrenden Rothkragen das Annehmen von zufälliger Fuhr verwehren wollen, während sie selbst leer in der Stadt umherfahren, um Fuhr zu suchen.

Die vielfachen Anzeigen in solcher Beziehung, welche zum großen Theil Fuhrwerksbesitzer betreffen, die zufällig nicht so vom Glück begünstigt sind, um sich Kutscher halten zu können, daher ihr Fuhrwerk selbst dirigiren und bei Bestellungen zur Behörde wenigstens einen halben Tag ihres Broderwerbes einzubüßen müssen, geben hierüber klare Maase. Wenn daher Einsender in Folgendem einiges von den Uebergriffen der an und für sich schon bevorzugten Fiacres zur Kenntniß des Publicums bringt, so erhofft er zugleich hiervon Abstellung dieser Ungleichheiten gleichberechtigter Bürger Leipzigs.

Kann hierbei Einsender, der keinem der beiden erstgenannten Vereine angehört, nur Contraventionsfälle vor Augen haben, so ist er zugleich erbötig, die nachfolgenden Thatsachen erforderlichen Galles zu beweisen.

Nach §. 3 der revidirten Statuten der Fiacre-Gesellschaft kann eine völlige oder theilweise Uebertragung der Berechtigung zur Theilnahme an der Gesellschaft auf dritte, außerhalb des Vereins stehende Personen seitens eines Einzelnen nicht stattfinden, und doch ist es notorisch, daß einzelne Fiacrebesitzer ihre Nummern an noch nicht berechtigte gewesene dritte Personen theuer verkauft und später wieder andere dergleichen billig gekauft haben.

Dass die den Fiacredessern nach §. 13 der obigen Statuten auferlegte Verpflichtung, für jeden der einspannigen Wagen doppelte Bespannung zum Wechsel und außerdem auf je drei Num-

mern mindestens ein Reservepferd zu halten, ganz einfach dadurch umgangen wird, daß ein Pferd den ganzen Tag über im Fiacrewagen gequält wird, wer kennt dies nicht?

Eine eben so alltäglich repetirende Gewohnheit der Fiacreführer ist es, von den Bahnhöfen oder sonstigen Stationsorten ab über ihren Rayon hinausgehende Fuhrten anzunehmen, mit ihren Fiacrewagen, deren nach §. 2 der Statuten vorgeschriebene Bezeichnung auf weißem Felde oft nach eigner Willkür auf blauem Felde ic. abgeändert zu sehen ist, auszuführen oder ihre Nummerwagen stehen zu lassen und dasselbe Pferd vor einen andern, nicht Fiacrewagen zu spannen; ferner sich an denjenigen Orten, wohin sie Personen befördert haben, ohne von Neuem bestellt zu sein, stundenlang aufzuhalten und auf Rückfuhrte zu speculieren, während sie statutengemäß nur einen Aufenthalt von 10 Minuten haben ic.

Solcher Ordnungswidrigkeiten könnte Einsender noch viele aufzählen; die Summe derselben ist unaussprechbar, obschon jetzt vier Vorsteher zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Ordnung eingesetzt sind, die früher mehr gehandhabt wurde als es nur einen einzigen solchen gab.

Einsender selbst hat allein im Monat Juni d. J. Abends gegen 9 Uhr zweimal an verschiedenen Tagen einen Fiacre bei Probstheida, mithin über den Rayon hinaus getroffen, hiervon aber keine Anzeige gemacht, weil deren Fruchtlosigkeit durch die Erfolglosigkeit dreier Anzeigen des hiesigen Lohnkutschers F. gegen Ordnungswidrigkeiten der Fiacres fasssam documentirt ist.

Das Vorstehende mag hinreichen, um dem Publico zu zeigen, wie die Ordnung im Fiacrewesen bei vier Vorstehern gehandhabt wird; daß dem Publico die Benutzung von ziemlich einem Dritttheile der sämtlichen Fiacresfuhrten durch andere Fuhrten, welche mit Fiacrepferden ausgeführt werden, entzogen wird, und daß vieles, was auf Rechnung sogenannter Rothkragens gebracht wird, nicht von diesen, sondern schließlich von verkappten Fiacres ausgeführt worden ist.

## Für Wahrheit und Recht.

### Entgegnung.

So richtig es ist, daß nicht selten zu leichtes Gebäck gefunden wird, und so wahr es ist, daß anderer Seits der Bäcker nicht allemal dafür stehen kann, wie viel Wasser verdampft oder einbäckt, folglich in dieser Hinsicht billige Rücksicht der aufsehenden Behörden verlangen kann, so hat aber Herr Urban unerwähnt gelassen und muß ihm daher entgegengehalten werden, daß bei Festsetzung der Gebotssätze auf diesen Umstand schon Rücksicht genommen worden ist, und deshalb in Contraventionsfällen eben darum auch unnachsichtlich verfahren werden kann. Wenn z. B. nach der Taxe die Semmel 7 Koch